

***WP – Countdown  
Neues und Zweifelsfragen zum A-QSG***

***WP/StB Mag. Michael Schober  
WP/StB Mag. Herbert Houf***

***Ein Serviceabend der ÖGWT  
9. März 2010***



## ***Inhaltsverzeichnis***

- Übergangsfristen – „Notlösungen“
- Kontinuierliche Fortbildung (§ 1b A-QSG)
- Meldepflicht bei Abberufung und Rücktritt (§ 1c A-QSG)
- Auswahl des Qualitätsprüfers (§ 5 A-QSG)
- Anforderungen an den Qualitätsprüfer (§ 10 A-QSG)
- Mängelbehebungsfrist (§ 16 A-QSG)
- Entzug der Bescheinigung (§ 18a A-QSG)
- Erlöschen der Bescheinigung (§ 18b A-QSG)
- Sonderuntersuchungen durch die QKB (§§ 20, 20a A-QSG)
- Die Zahlstellenregelung (§ 26)
- Strafbestimmungen (§ 27)
- Sonstige Zweifelsfragen
- Erfahrungen aus bisherigen Prüfungen

## ***Ablauf der Übergangsfrist - Stichtag 1.1.2011***

- Nach 31.12.2010 dürfen Pflichtprüfungen nur noch mit Bescheinigung durchgeführt werden
- Aber: § 271 Abs 2 Z 3 und Abs 4 letzter Satz UGB (Ausgeschlossenheit) ist ... auf Abschlussprüfer, die sich nach § 4 Abs. 2 A-QSG in einem Abstand von jeweils sechs Jahren einer externen Qualitätsprüfung unterziehen müssen, (erst) für die Bestellung zum Abschlussprüfer für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen; dies gilt auch dann, wenn solche Abschlussprüfer erstmals zum Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinn von § 4 Abs. 1 Z 1 A-QSG bestellt werden. (§ 906 Abs 18 UGB)
- => Bestellung in 2011 für 2011 noch ohne Bescheinigung zulässig; Durchführung nicht!

## ***Kontinuierliche Fortbildung (§ 1b A-QSG)***

- Abschlussprüfer und Mitarbeiter, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken (Abgrenzung?)
- Fachgebiete gem § 35 Z 1, 2, 3, 5 und 6 WTBG
  - was ist mit BWL (Z 4), VWL (Z 7) und Bankrecht etc. (Z 8)?
- 120 Stunden in 3 Jahren, jedoch mindestens 30 Stunden p.a.
  - Selbststudium?
  - Vortragstätigkeit?
- Meldepflicht schriftlich bis 31.3., erstmals bis 31.3.2011 für das Jahr 2010 (siehe Rundschreiben) an den AeQ
- Für Prüfungsgesellschaften gemeinsam gesammelt
  - für Abschlussprüfer auch?

## ***Abberufung und Rücktritt (§ 1c A-QSG)***

- Meldepflicht an die QKB! (nicht AeQ)
  - Für AP und PG, sowie die Prüfungspflichtigen selbst
  - Unverzüglich schriftlich mit Begründung
  - Abberufung (siehe § 270 Abs 3 UGB)
  - Rücktritt (siehe § 270 Abs 6 und 7 UGB)
- ⇒ Verletzungen dieser Meldepflicht nicht sanktioniert nach § 27 A-QSG
- ⇒ Sonstige Sanktionen oder Konsequenzen?

## ***Auswahl des Qualitätsprüfers (§ 5 A-QSG)***

- AeQ hat den 3er-Vorschlag zu prüfen, ob alle vorgeschlagenen QP eine ordnungsmäßige Qualitätsprüfung – unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Honorars gemäß § 7 Abs 3 – gewährleisten.
- § 7 Abs 3 – Maßstab für die Angemessenheit
  - berufsübliche Grundsätze
  - Größe des Prüfungsbetriebes
  - aufzuwendende Zeit
- 3er-Vorschlag wird zur Verbesserung zurückgestellt
- Empfehlung an Prüfungsbetriebe
  - Überprüfung der Angebote im Vorfeld vor Antrag?
  - Neue Prüfer oder Nachbesserung der Angebote?
  - Abstimmung der Qualitätsprüfer untereinander erwünscht?

## ***Anforderungen an den Qualitätsprüfer (§ 10 A-QSG)***

- Abs 2 Z 1:  
eine mindestens fünfjährige, hauptsächlich die Durchführung von mehreren Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis .....
- was bedeutet hauptsächlich in % der Tätigkeit
- mehrere Prüfungen > 1?
  
- Abs 7:  
Qualitätsprüfer sind verpflichtet, dem AeQ alle drei Jahre nach ihrer Anerkennung Nachweise über ihre Tätigkeit als Abschlussprüfer und über ihre Fortbildung zu übermitteln
- Fortbildung zusätzlich oder innerhalb § 1b?
- Umfang der Fortbildung?
- Wie soll der Nachweis der Tätigkeit erfolgen?

## **Mängelbehebungsfrist (§ 16 A-QSG)**

- Anordnung von Maßnahmen (§ 16 Abs 1), wenn
  - Z 1: Mängel vorliegen oder
  - Z 2: Bei der Qualitätsprüfung gegen A-QSG oder A-QSRL verstoßen wird
- Maßnahmen können sein (§ 16 Abs 2):
  - Z 1: nachweisliche Beseitigung von Mängeln
  - Z 2: Verkürzung der Frist bis zur nächsten Qualitätsprüfung
  - Z 3: eine Sonderprüfung
- Neu (§ 16 Abs 2a):
  - Der AP oder die PG haben die getroffenen Maßnahmen gem Abs 2 Z 1 innerhalb einer vom AeQ angemessen festzusetzenden Frist, längstens jedoch binnen 9 Monaten, umzusetzen (siehe auch Strafbestimmung § 27 Abs 2 Z 3)



## ***Entzug der Bescheinigung (§ 18a A-QSG)***

- Bescheinigung ist (zwingend) durch den AeQ zu entziehen,
  - wenn fahrlässig oder vorsätzlich § 271, § 271a, § 271b oder § 275 Abs 1 UGB verletzt wird **und**
  - dies zu einer schwerwiegenden (?) Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Berufsausübung führt
- Entzug mittels Bescheid, Berufung an die QKB möglich  
Bei Abschlussprüfern von Prüfungsgesellschaften – Bescheid, dass AP nicht mehr von Bescheinigung erfasst (?)
- Entzug bis zur nächsten QP, längstens für drei Jahre, wird im Bericht der QKB veröffentlicht
- Verstoß zB gegen Rotation schwerwiegend oder nicht?
- Kein Entzug bei sonstigen schwerwiegenden Beeinträchtigungen?

## ***Erlöschen der Bescheinigung (§ 18b A-QSG)***

- Tritt ein, wenn Befugnis erlischt
- KWT hat das Erlöschen der Befugnis der QKB anzuzeigen
- QKB hat die Löschung im öffentlichen Register vorzunehmen

## ***Sonderuntersuchungen durch QKB (§ 20/20a A-QSG)***

- Missverständlich – vermutlich nicht RL-konform
- QKB ist zu Sonderuntersuchungen berechtigt (§ 20 Abs 7)
- Der QKB obliegt die öffentliche Aufsicht, diese umfasst die Überwachung der Sonderuntersuchungen gem § 20 Abs 7 (siehe § 20 Abs 9) (???)
- Die QKB ist die zuständige Stelle für Sonderuntersuchungen gem § 20 Abs 7 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten (§ 20a Abs 1)
- Sonderuntersuchungen auch außerhalb § 20a Abs 1? Wenn ja, aus welchem Anlass?
- Wie „funktioniert“ die Sonderuntersuchung, wer führt sie durch? Welche Konsequenzen können sich daraus ergeben? Maßnahmen nach § 16? Entzug nach § 18a?

## **Zahlstellenregelung (§ 26 A-QSG)**

- AeQ ist Zahlstelle für die Honorierung von Qualitätsprüfern
- Kostenvorschuss für den bestellten Qualitätsprüfer in Höhe des kalkulierten Honorars binnen zwei Wochen nach Bestellung – AeQ informiert über den Zahlungseingang
- Erst nach Zahlungseingang Pflicht zur Prüfungsdurchführung
- Auszahlung des Honorars an den Qualitätsprüfer binnen zwei Wochen nach Auswertung des Prüfungsberichtes
- Honorar wird „im Wege der Zahlstelle“ an den Geprüften gelegt; keine Auswirkung auf USt-rechtliche Behandlung
- Zahlstelle prüft Honorarnote (worauf?) und leitet sie an den Geprüften weiter. Auszahlung allenfalls einschließlich Nachverrechnung (?)

## ***Strafbestimmungen (§ 27 A-QSG)***

### Prüfen ohne Bescheinigung - bisher

- Berufsvergehen gem § 120 Z 26 WTBG
- Ausgeschlossenheit gem § 271 Abs 2 Z 3 UGB
- § 271 Abs 6 UGB – kein Entgelt
- § 275 Abs 2 UGB – keine Haftungsbeschränkung
- Neu:
  - Straftatbestand gem § 27 Abs 3 Z 1 („ohne aufrechte Bescheinigung Abschlussprüfungen durchführen“)
  - Strafraumen von EUR 5.000 bis EUR 50.000
  - => erlaubt das Ermessen auch eine Strafe unter EUR 5.000?
  - => Amtswegige Verfolgung durch den AeQ?
  - => Verfahrensrecht – VStG

## ***Strafbestimmungen (II)***

### Strafkatalog § 27 Abs 2 (EUR 400 bis EUR 5.000)

- Kein schriftlicher Fortbildungsnachweis übermittelt
- Auftrag zur Abschlussprüfung gem § 4 Abs 3 ohne Vorliegen einer Bescheinigung nach § 15  
=> nur bei (erstmaliger) Prüfung von Unternehmen nach § 4 Abs 1 durch Prüfer gem § 4 Abs 2?
- Nicht fristgerechte Anzeige der Maßnahmen gem § 16 Abs 2a
- Verletzung von Meldepflichten gem § 23 Abs 5 und 7 (Register)
- Verletzung von Pflichten gem § 24 Abs 1 und 4 (Transparenzbericht)
- Verletzung von Meldepflichten an die QKB gem § 3 und § 5 A-QSRL (betrifft auch KWT???)

## ***Strafbestimmungen (III)***

### Strafkatalog § 27 Abs 3 (EUR 5.000 bis EUR 50.000)

- Prüfen ohne aufrechte Bescheinigung
- Verweigerung von Auskünften und Unterlagen gegenüber den zuständigen Behörden
- Falsche oder unvollständige (?) Angaben gegenüber den zuständigen Behörden
- Den zuständigen Behörden, dem leitenden Untersuchungsorgan oder den Sachverständigen (! – wer oder was ist das?) keinen Zutritt gewährt
- Als Qualitätsprüfer gegen § 6 (Unabhängigkeit) verstößt
- AeQ ist Strafbehörde I. Instanz.  
Wer ist II. Instanz (siehe § 18c Abs 1 Z 2) ???

## ***Sonstige Zweifelsfragen***

Pflichtprüfung nach österreichischem Recht?

- Ja: Abschlussprüfung, Gründungsprüfung, Sonderprüfungen, Stiftungsprüfung, Bankprüfung u.ä.
- Nein: Prüfung nach § 4a EStG, Vereine außerhalb § 22 Abs 2 VerG, Spendengütesiegelprüfungen, freiwillige Prüfungen
- Fraglich: Prospektkontrolle gem § 8 KMG, Prüfung als SV gem § 9 ÜbG, Prüfung nach § 4 ParteienG, Einsicht nach § 45 BörseG

Bescheinigung für geschäftsführende Gesellschafter?

Konsequenzen bei Umgründungsvorgängen?



## ***Erfahrungen aus den Prüfungen (I)***

### Die häufigsten Beanstandungen:

- Versicherungsschutz
- Interne Rotation (auftragsverantwortlicher WP und Prüfungsleiter)
- Regeln für die interne Nachschau
- Einhaltung der Geldwäschebestimmungen
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- IT- und IKS- Prüfungen

## ***Erfahrungen aus den Prüfungen (II)***

### Die häufigsten Beanstandungen (Fortsetzung):

- Wahrung der Unabhängigkeit
- Regelungen betreffend die Einholung von fachlichem Rat
- Regelungen zum Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung
- Regelungen zur Durchsicht der Prüfungsergebnisse (adjusted and unadjusted audit differences)
- Anleitung des Prüfungsteams und laufende Überwachung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten

***Danke für Ihre Aufmerksamkeit!***

***Noch Fragen?***

**WP/StB Mag. Herbert Houf**

[herbert.houf@auditpartner.at](mailto:herbert.houf@auditpartner.at)

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH**

1220 Wien, Wagramer Strasse 19 / 21. Stock

tel +43 1 26983710

fax +43 1 269837176

[www.auditpartner.at](http://www.auditpartner.at)

